



Art des Vorstosses:

 Motion Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben.

Titel:

Besetzung der Rechtspflegekommission: Beschränkung der Anzahl von praktizierenden Anwältinnen und Anwälten.

Auftrag:

Das Kantonsratsgesetz ist dahingehend anzupassen, dass maximal zwei praktizierende Anwältinnen oder Anwälte, die vor Obwaldner Gerichten auftreten, Mitglied der Rechtspflegekommission sind.

Begründung:*1. Ausgangslage*

Am Montag, 29. August 2016 wurde die Petition zur Beseitigung der Missachtung der Gewaltentrennung im Kanton Obwalden von Lukas Müller beim Ratssekretariat eingereicht. Im Grundsatz verlangt die Petition, dass in der Rechtspflegekommission (RPK) keine Kantonsrätin bzw. kein Kantonsrat Mitglied sein kann, die als Anwältin oder der als Anwalt im Anwaltsregister eingetragen ist und vor den lokalen Gerichten als Anwältin bzw. Anwalt auftritt.

Petitionen zuhanden des Kantonsrats werden nach Art. 59 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) zur Prüfung und Antragsstellung an die RPK überwiesen. Bei der Prüfung dieser Petition ist jedoch die RPK inhaltlich direkt betroffen. Deshalb hat die Ratsleitung gestützt auf Art. 22 Abs. 1 Bst. c KRG entschieden, die Bearbeitung und Beantwortung dieser Petition an eine andere vorberatende Kommission, nämlich an die vormalige Kommission „Justizreform“, zu übertragen. Falls die vorberatende Kommission das Begehren unterstützt, kann sie nach Art. 59 Abs. 2 Bst. d KRG einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Bei einer Ablehnung des Begehrens beantragt sie dem Kantonsrat von der Petition ohne weitere Folgen Kenntnis zu nehmen.

*2. Grundsätzliche Unterstützung des Begehrens*

Die vorberatende Kommission hat Verständnis für das Anliegen des Petitionärs. Vor allem aufgrund der Kleinräumlichkeit des Kantons Obwalden kann der Eindruck einer möglichen Beeinflussung der Gerichte und gewisser Interessenskonflikte entstehen. Ein vollständiger Ausschluss der praktizierenden Anwältinnen und Anwälte aus der RPK geht der Kommission aber zu weit. Dies würde bedeuten, dass zukünftig kein Fachwissen und keine Praxiserfahrung über das Prozessrecht sowie das gerichtliche Verfahren mehr in der RPK vorhanden wären.

*3. Fokus auf anwaltschaftliche Tätigkeit vor Obwaldner Gerichten*

Eine Beschränkung der Mitgliedschaft in der RPK aufgrund eines Eintrages in einem Anwaltsregister (sowohl inner- wie auch ausserkantonale) ist nicht sinnvoll und kann Probleme und Unklarheiten beim Vollzug verursachen. So stellt sich z.B. die Frage, ob mit dieser Einschränkung Beschwerden zuhanden eines Departementes oder des Regierungsrats für diese Anwältinnen und Anwälte noch möglich wären. Die Kommission erachtet diesen Eingriff als zu drastisch. Eine mögliche Beschränkung der anwaltschaftlichen Tätigkeit muss deshalb einen direkten Zusammenhang mit der Oberaufsichtstätigkeit der RPK haben. Gemäss Kantonsratsgesetz übt die RPK unter anderem die Oberaufsicht über das Obergericht (inkl. Verwaltungsgericht), das Kantonsgericht, die Steuerrekurskommission und die Staatsanwaltschaft aus. Demzufolge ist eine Begrenzung auf die praktizierenden Anwältinnen und Anwälte, die vor diesen Obwaldner Gerichten tätig sind, sinnvoll.

4. *Beschränkung der Anzahl praktizierender Anwältinnen und Anwälte*

Die Problematik, welche der Petitionär anspricht, kann nach Ansicht der Kommission auch über eine quantitative Beschränkung der praktizierenden Anwältinnen und Anwälte erreicht werden. Die Kommission befürwortet die momentane personelle Zusammensetzung der RPK mit zwei praktizierenden Anwältinnen. Demzufolge gilt es, diese jetzige Situation ins formelle Recht zu überführen. Mit diesen moderaten gesetzlichen Anpassungen kann gewissen Bedenken und dem Anliegen der Petition Folge geleistet werden. Gleichzeitig geht das Fachwissen in der RPK aber nicht verloren, da praktizierende Anwältinnen und Anwälte weiterhin in der RPK vertreten sein dürfen. Es gilt zu betonen, dass diese quantitative Beschränkung nur für praktizierende Anwältinnen und Anwälte gilt, die vor Obwaldner Gerichten tätig sind. Für Kantonsratsmitglieder, die zwar über eine juristische Ausbildung verfügen, aber nicht vor Obwaldner Gerichten tätig sind, besteht weiterhin die uneingeschränkte Möglichkeit, in der RPK vertreten zu sein.

Datum: 24. März 2017

Im Namen der *Kommission „Petition“*:

Erstunterzeichner: Daniel Wyler

Mitunterzeichnende:

(bitte jeweils Bockschrift und Unterschrift)